

oder des Pelzroh- oder Edelpelztierfelles zu verzeichnen sind. Diese Marke muß an der Lederrohhaute oder dem Fell bis zur Verarbeitung verbleiben, bei Pelzroh- und Edelpelztierfellen nur bis zum Zentrallager. Für das Vorhandensein der Marke ist der Lagerleiter verantwortlich, auf dessen Lager sich die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle befinden.

(7) Die Marke ist bei Großviehhäuten, Fresser- und Kalbfellen am Schwanzteil, bei Schweinehäuten am äußersten Rand und bei Schaf-, Ziegen- und Edelpelzfellen am Kopfteil anzubringen.

(8) Die Verwendung von Metallmarken und von Draht zur Befestigung der Marken ist untersagt.

(9) Die Landeshauptlager haben unrichtige Eintragungen des Gewichtes oder der Länge gemäß Abs. 2 zu verbessern und festgestellten Dung oder Fett in den Losverzeichnungen zu vermerken. Lose, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen aus der Rechnung ersichtlich sein.

§ 16

(1) In den Erfassungsstellen sollen die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle nicht länger als einen Monat verbleiben. Während dieser Zeit sind sie an die Landeshauptlager zum Versand zu bringen.

(2) Alle Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind je nach der Art der Haltbarmachung gesondert zu lagern.

(3) Der Lagerraum für gesalzene Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztier feile muß gegen Wärme gut isoliert sein. An sonnigen Tagen sind die Fenster zu verdunkeln und die Türen geschlossen zu halten.

(4) Wenn die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle längere Zeit lagern, sind

- a) die trockenen Lederfohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle bei Stapelung mit Naphthalin oder ähnlichen Mitteln haltbar zu machen und alle 10 Tage auf Feuchtigkeit zu überprüfen und möglichenfalls nachzutrocknen;
- b) bei Gefahr eigener Erwärmung (wenn die Temperatur im Lagerraum + 27° C erreicht) die gesalzene und trockene Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort umzustapeln und an erster Stelle an die Fabrikation zu geben;
- c) die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle vor der Berührung mit Heißwasser, Dampf oder Eisen zu schützen.

(5) Vor Abtransport sind alle gesalzene Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle durchzusehen und bei Bedarf nachzusalzen.

§ 17

(1) Die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind bei ihrer Beförderung von den Erfassungsstellen zu den Landeshauptlagern mit Planen zu verdecken und so zu verschnüren, daß die Zustellung an die Empfangsstellen ohne Qualitätsverschlechterung und Transportverluste gesichert ist.

(2) Es ist untersagt, auf einen Wagen oder Kraftwagen gesalzene Rohware und trockene Rohware

ohne Zwischenlage von Planen oder festem Sackmaterial zu verladen.

(3) Bei Bahntransport sollen möglichst G-Wagen benutzt werden. Bei Verwendung von O-Wagen ist die Ware mit Planen abzudecken.

(4) Die Verantwortung für die Beförderung der Ware ab Landeshauptlager trägt der Empfänger; der Absender soll nach Möglichkeit dessen Verladewünsche berücksichtigen.

(5) Die Landeshauptlager oder deren Nebenstellen an den Verladeplätzen liefern die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle an die Industrie ausschließlich auf Grund von Lieferanweisungen der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Abschnitt IV

Ablieferung von Haaren

§ 18

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren geschlachteter Tiere erreicht werden:

- a) bei Schweinen aus Schlachtbetrieben, die nach dem sogenannten Dresdener Brühverfahren arbeiten,
 - je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht);
- b) bei Schweinen aus Schlachtungen, die ohne Dresdener Brühverfahren enthäutet werden,
 - bei Sommerschlachtungen
 - je Tier 50 g Borsten (Trockengewicht);
 - bei Winterschlachtungen
 - je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht);
- c) von jedem Pferd an Mähnen- und Schweifhaaren
 - je Tier 400 g Haare (Trockengewicht).

Rinderschweife und Rinderohrenränder sind so, wie sie anfallen, und nicht enthaart, abzuliefern.

(2) Tierhalter dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren weder Haare noch Borsten entfernen.

(3) Vihsammelstellen, Schlachtbetriebe, Sammler und Erfassungsstellen sind für Aufbringung der vorgeschriebenen Mindestmengen gemäß Abs. 1 mitverantwortlich.

§ 19

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren aus der Pflege lebender Tiere erreicht werden:

- a) bei Pferden
 - (aus der laufenden Tierpflege, Stützung oder Durchlichten) 200 g Schweif-, Wirt- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd; bei kupierten Pferden 100 g solcher Haare jährlich;
- b) von Rindern
 - (aus der Stützung im Herbst) 15 g Schweifhaare jährlich.

(2) Die Erfassungsstellen und Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.